

Gefährdungsbeurteilung, Prüffristfestlegung und technische Unterlagen für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß BetrSichV 2015

In Sachsen galt bis zum 31. Mai 2015, dass eine fehlende sicherheitstechnische Bewertung und/oder eine fehlende Ermittlung der Prüffristen wiederkehrender Prüfungen als sicherheitserheblicher Mangel zu bewerten ist. Gegenstand der sicherheitstechnischen Bewertung war gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV 2002 die Ermittlung der Prüffristen. Die TRBS 1111 untersetzte, dass der Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung die notwendigen Maßnahmen für das sichere Betreiben einer überwachungsbedürftigen Anlage festzulegen hat.

Anstelle der sicherheitstechnischen Bewertung ist mit der BetrSichV 2015 auch bei überwachungsbedürftigen Anlagen die **Gefährdungsbeurteilung** getreten (Ausnahme: Aufzugsanlagen, die nicht von Beschäftigten verwendet werden).

Für **alle** überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. BetrSichV (auch die o. g. Aufzugsanlagen) besteht für den Arbeitgeber vor der Inbetriebnahme die Pflicht, **Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen der Anlagen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen** zu ermitteln und festzulegen, soweit die Verordnung nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält. Lediglich bei Druckanlagen ist diese Pflicht erst spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme zu erfüllen.

Die zuständige LASI-Arbeitsgruppe hat hinsichtlich der Frage, ob für eine Prüfung nach § 15 oder § 16 der neuen Betriebssicherheitsverordnung die Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, Folgendes beschlossen:

„Die Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist in der Verordnung nicht gefordert. Vorzulegen sind technische Unterlagen. Diese können zweckmäßig als Auszug aus der Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Sie müssen schriftlich oder ausdrückbar zur Verfügung gestellt werden. **Aus ihnen muss hervorgehen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt wurden, um der ZÜS die Prüfung der Wirksamkeit zu ermöglichen.**“

In Sachsen wird unter Berücksichtigung dessen sinngemäß an der bisherigen Forderung festhalten. Nicht ordnungsgemäß festgelegte Prüffristen und/oder das Nichtvorhandensein technischer Unterlagen, aus denen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage hervorgehen, sind als **sicherheitserheblicher Mangel** zu bewerten.

Treffen die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) im Rahmen der Ordnungsprüfung derartige Tatbestände an, so sind sie verpflichtet, gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen (SächsZÜSVO) zu verfahren.

Textauszug SächsZÜSVO:

„(2) Die zugelassenen Überwachungsstellen...sind verpflichtet, bei festgestellten sicherheitserheblichen Mängeln den Anlagenbetreiber mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufzufordern. Stellen sie fest, dass die wiederkehrende Prüfung nicht oder nicht fristgerecht veranlasst wurde oder Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden, unterrichten sie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde.“